

SATZUNG

des Kleingärtnervereins "Am Erlengrund" e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, im folgenden KGV genannt, führt den Namen Kleingärtnerverein "Am Erlengrund" e. V. und hat seinen Sitz in Barth. Er ist unter der Anschrift des Vorsitzenden zu erreichen. Der KGV wird beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten im Vereinsregister geführt. Der KGV ist Rechtsnachfolger der früheren VKSK-Sparte/Interessengemeinschaft "Am Erlengrund". Er ist ein juristisch selbst- und eigenständiger Kleingärtnerverein. Eine Mitgliedschaft des KGV in Orts-, Kreis- oder Landesverbänden ist nach Mehrheitsbeschluss der Gesamtmitgliederversammlung des KGV möglich.

§2

Zweck und Ziel des Kleingärtnervereins

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der KGV unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der KGV fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Kommune.

Der KGV unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kaninchen und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt. Der KGV stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Die Tätigkeit des KGV erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den KGV beschließt der Vorstand. Die Mittel des KGV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des KGV eingesetzt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des KGV steht, nutzen will. Es handelt sich hierbei um fördernde oder passive Mitglieder.
2. Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren schriftlicher Anerkennung wirksam.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- d) über Beschwerden auf Missstände oder Verstöße hinzuweisen, die der Satzung des Vereins, der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ sowie den Mitgliederbeschlüssen widersprechen und deren umgehende Beseitigung zu fordern,
- e) Vorschläge zur weiteren allseitigen Entwicklung des KGV an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten und
- f) einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle des KGV zu stellen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und die Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des KGV „Am Erlengrund“ anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Gebührensatzung des KGV "Am Erlengrund" anzuerkennen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag laut Gebührensatzung zu entrichten.
- e) eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug für die in der Gebührensatzung beschlossenen finanziellen Leistungen widerruflich zu erteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihn auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des KGV gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von finanziellen Leistungen gegenüber dem KGV im Rückstand ist,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung des KGV über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsrecht für eine Vereinsparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Die Mitgliedschaft im KGV "Am Erlengrund" e. V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
8. Im Fall eines Austrittes des nutzungsberechtigten Mitgliedes bzw. der nutzungsberechtigten Mitglieder aus persönlichen Gründen (gesundheitsbedingt, Altersgründe, Umzug) oder im Falle des Todes wird der Personenkreis der nachfolgenden Nutzer des betreffenden Kleingartens durch den Vorstand nach der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Bedingung ist dabei der Erwerb der Mitgliedschaft im KGV sowie eine Antragstellung auf die Nutzung des Kleingartens. Besteht durch diesen Personenkreis kein Interesse an der Nutzung des Kleingartens oder wird die Mitgliedschaft im KGV abgelehnt, vergibt der Vorstand den Kleingarten anderweitig.
9. §6 Punkt 8 gilt nicht im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern.

§7 Organe des Kleingärtnervereins

Die Organe des Kleingärtnervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV. Sie ist vom Vorstand mindestens alle 5 Jahre als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Der Vorstand ist weiterhin zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt. Die Einladung hat schriftlich oder in den Aushängen des KGV mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Satzung bzw. deren Änderung
 - b) Beschlussfassung über Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ und Änderungen
 - c) Wahl des Vorstandes und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Revision oder Neuwahl einzelner Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über die Gebührensatzung
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des KGV
 - h) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revision
 - i) Entlastung des Vorstandes und der Revision

§9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem KassiererDer Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
2. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitglieder- versammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den KGV im Rechtsverkehr gemeinschaftlich. Der Kassierer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchsetzung der Beschlüsse
 - d) Wahl eines Ersatzmitgliedes bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des KGV gerichtet sein.
8. Der Vorstand hat das Recht, für Schwerpunktaufgaben weitere Arbeitsgruppen zu berufen, deren Tätigkeit befristet ist. Die Leiter dieser Gruppen haben beratende Stimme im Vorstand.

§10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung unter Beteiligung der Revision durchzuführen. Kann im Ergebnis des Verfahrens keine Klärung herbeigeführt werden, ist eine gerichtliche Klärung anzustreben.

§11 Finanzierung des Kleingärtnervereins

Der KGV finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Gebühren, Pachten und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen.

Durch die Mitgliederversammlung wird eine Gebührensatzung beschlossen.

§12 Kassenführung

Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassierer unter Mitverantwortung des Vorsitzenden abgewickelt. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Finanzgeschäfte sind weitestgehend unbar abzuwickeln, Auszahlungen sind nur bei Vorlage von 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern vorzunehmen. Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich (A-Vollmacht).

Der Kassierer wird bevollmächtigt, regelmäßige Abschlagszahlungen, Endabrechnungen und durch 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern bestätigte Überweisungen sowie die Lastschrifteinzüge gemäß der Gebührensatzung über das Vereinskonto mittels Online Banking mit Einzelvollmacht abzuwickeln.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Die Revision

1. Die Revision wird durch die Mitgliederversammlung des KGV für 5 Jahre gewählt. Sie amtiert bis zur Neuwahl, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
2. Mitglieder der Revision dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revision hat beratende Stimme im Vorstand.
3. Die Revision hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Beschlusseinhaltung und Realisierung, der Einhaltung der Satzung, der Kassenführung, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Vermögens (Konten, evtl. Barkasse und Belegwesen) durchzuführen. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und der Jahreshauptversammlung des KGV vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§15 Auflösung des Kleingärtnervereins

1. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des KGV.
2. Bei Auflösung des KGV fällt das Rechtsvermögen nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung aller Verbindlichkeiten paritätisch an die Zahler der letztgezählten Festbeiträge.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2009 beschlossen und wird mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten wirksam.